

**Satzung des Universitätsarchivs
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. März 2002**

Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat auf der Grundlage des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 nach §§ 38 Abs. 3, 42 Abs. 7 HHG für das Universitätsarchiv am 19. März 2002 folgende Satzung (StAnz. 31/2002, S. 2955) beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeiten und Aufgaben**

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main unterhält ein öffentliches Archiv.

Das Archiv ist eine Einrichtung der Zentralverwaltung der Universität und dient der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität, ihrer Selbstverwaltung sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information. Es sammelt außerdem das für die Geschichte und Gegenwart der Johann Wolfgang Goethe-Universität bedeutsame sonstige Dokumentationsmaterial und wirkt an der Forschung und Vermittlung der Geschichte der Universität mit.

Das Archiv ist dem Präsidium unterstellt.

(2) Dem Universitätsarchiv obliegt insbesondere die Sicherung, Verwahrung, Erhaltung und Erschließung aller Unterlagen, die es von den Organen, Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen der Universität einschließlich der Universitätsverwaltung sowie der Prüfungsausschüsse übernimmt und die bleibenden Wert haben. Es macht diese Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Archivgut allgemein nutzbar.

(3) Unterlagen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere Schriftstücke, Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Protokolle, Plakate, Handschriften, Chroniken, Matrikeln, Karteien, Listen, Karten, Pläne, Risse, Zeichnungen, Bild-, Film- und Tonmaterialien jeglicher Art, Dienstsiegel sowie sonstige Informationsträger mit maschinenlesbar gespeicherten Informationen und Programmen.

(4) Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange von Personen oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.

(5) Das Universitätsarchiv kann zur Dokumentation der Geschichte der Johann Wolfgang Goethe-Universität auch Unterlagen von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von Universitätsangehörigen, erfassen, übernehmen, verwahren, erschließen und allgemein nutzbar machen oder andere Stellen und Privatpersonen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.

(6) Das Universitätsarchiv kann neben einer Dienstbücherei auch Sammlungen anlegen oder fortführen, soweit diese zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des Archivguts und zur Erforschung der Geschichte der Universität erforderlich oder dienlich sind.

(7) Sammlungsgut sind insbesondere: Bilddokumente, Nachlässe von Universitätsangehörigen, Flugschriften, Münzen, Medaillen, Siegelabgüsse, Zeitungsausschnitte, Periodika universitärer und universitätsnaher Stellen sowie universitätsbezogene Erinnerungsgegenstände aller Art.

§ 2

Übernahme und Sicherung des Archivguts

(1) Die im § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern. Die Einrichtungen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 10 Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden.

Unterlagen sollen im Regelfall 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Universitätsarchiv angeboten werden, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Verweildauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist; § 10 HArchivG gilt entsprechend.

(2) Das Universitätsarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt. Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbarer gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Universitätsarchiv mit der anbietenden Stelle.

(3) Den im § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen ist es nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten; § 10 HArchivG gilt entsprechend.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätsarchivs überprüft die angebotenen Unterlagen auf ihren historischen Wert und entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das Archiv. Zu diesem Zweck ist ihr bzw. ihm Einsicht in die Unterlagen und die Organisationsmittel zu gewähren.

Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Archiv zu übernehmen. Sie gehen mit der Übernahme in die ausschließliche Verantwortung des Archivs über.

(5) Für die Sicherung des Archivguts gilt § 13 HArchivG entsprechend.

§ 3

Sperrfristen

(1) Gemäß § 15 HArchivG gelten für die Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:

- a) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- b) Unterliegt Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- c) Bezieht sich Archivgut auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 1a) und b) frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 100 Jahre nach der Geburt.

Soweit personenbezogenes Archivgut besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist in den Fällen des Abs. 1c) Satz 1 30 Jahre und in den Fällen des Abs. 1c) Satz 2 120 Jahre.

Das Präsidium der Universität kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange der bzw. des Betroffenen dies erfordern.

(2) Für einen Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen gemäß § 15 Abs. 4 HArchivG gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Archivs berichtet der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten; die bzw. der sodann über den Antrag entscheidet.
- b) Dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligung der bzw. des Betroffenen oder ihrer bzw. seiner Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 4 HArchivG beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist.
- c) Soll bei einer Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der bzw. des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.
- d) Auf Verlangen des Universitätsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrerinnen bzw. Lehrer beizufügen.

(3) Im Übrigen gilt § 15 HArchivG.

(4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von der bzw. dem überlebenden Ehegatten, nach deren bzw. dessen Tod von ihren bzw. seinen Kindern und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(5) Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 4

Auskunfts- und Berichtigungsrecht der Betroffenen

(1) Der betroffenen Person ist unabhängig von den im § 4 festgelegten Schutzfristen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene falsche Tatsachenbehauptung betroffen ist und die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach dem Tod der betroffenen Person steht dieses Recht den Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 3 HArchivG zu.

(3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderen Personen des öffentlichen Rechts sowie Gerichte.

§ 5 Vernichtung von Unterlagen

Die im § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität dürfen Unterlagen nur vernichten, wenn das Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat. Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Archiv abgelehnt wurde, sind in der Regel zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 6 Nutzung des Archivguts

Die Nutzung des Archivguts wird gemäß § 14 HArchivG in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. April 2002

gez. Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität